

Schwerkranken als Bedingung der Ablassgewinnung gefordert werden. — Dass eine Wiederholung der General-Absolution nicht bloß erlaubt, sondern nothwendig sei, falls die erstmalige Ertheilung wegen Nichteinhaltung der Formel Benedicti XIV. ungültig war, bedarf kaum einer Erwähnung. Ob aber auch die schuldbare Nichtleistung des opus injunctum seitens des Kranken ein Grund zur Wiederholung sei, scheint uns mehr als zweifelhaft; der Kranke kann ja das Versäumte nachholen und dann liegt der Fall ebenso, wie wenn er den Segen empfangen hätte in *stato peccati mortalis*, wo bekanntlich auch eine Wiederholung nicht statthaft ist. Im Falle eines begründeten Zweifels an der Giltigkeit ist eine Wiederholung sub-conditione statthaft. Theoretisch dürfte nach dem Gesagten die Frage von der Wiederholbarkeit der General-Absolution keine Schwierigkeit mehr haben; für die Praxis sind damit freilich noch nicht alle Bedenken gehoben. Es dürfte nämlich ohne ärztliche Erklärung nicht immer leicht zu entscheiden sein, was neue Erkrankung und was nur Wiederkehr der Todesgefahr in derselben Krankheit sei. Da wird noch vieles dem judicium prudens des Seelsorgers überlassen bleiben. Salvo meliori.

Sp. (Bayern). C. K.

**VII. (Ist die wiederholte Beicht und Losspredigung von bloßen, bereits direct im Bußgerichte erlassenen Sünden zulässig?)** Die wiederholte Beicht und Losspredigung von bloßen, bereits direct im Bußgerichte erlassenen Sünden verstößt anscheinend gegen alles und jedes, was zum Zustandekommen des heiligen Bußsacramentes wesentlich erforderlich ist, sowohl gegen die materia, als auch gegen die forma, wie auch gegen die gratia sacramenti.

1. *Materia remota* des heiligen Bußsacramentes sind die nach der Taufe begangenen Sünden, welche zur *materia proxima* werden, insofern sie durch die *actus poenitentis* informiert und ad finem *absolutionis appliciert*, d. i. durch reumüthiges Bekenntnis mit dem ernstlichen Willen der Besserung und Genugthuung der Schlüsselgewalt unterworfen werden. Bereits nachgelassene Sünden sind nun aber schon getilgt und existieren also auch nicht mehr. Somit kommt bei der Beicht und Absolution solcher Sünden (insofern nur diese ausschließlich wieder ins Gericht gebracht werden) die *materia remota* und folglich auch die *materia proxima* ganz und gar zum Fehlen, zum wenigsten, sollten auch erlassene Sünden noch irgendwie als fortbestehend angenommen werden können, kann doch die nämliche Materie durch Hinzutreten der Form nicht wiederholt zu einem Sacramente werden, da doch jede neue Sacramentenspendung eine neue Materie heischt.

a) Die richtige Lösung dieses Einwurfs ist in dem Satze gelegen, wie ihn der hl. Alphons<sup>1)</sup> mit den Worten ausspricht: „Nec

<sup>1)</sup> Moral. VI. 427.

obstat dicere, peccatum deletum non esse amplius peccatum; peccatum enim, etsi remissum, semper peccatum est commissum, oder wie ihn (Collet<sup>1</sup>) genauer also formuliert hat: „Peccata dimissa, licet nihil sint physice vel moraliter in ratione offensae permanentis, non desinunt esse aliquid in ratione offensae.“ Es lassen sich nämlich bei der Sünde zwei Momente, die im Verhältnisse von Ursache und Wirkung zu einander stehen, unterscheiden, und zwar vorerst die vorübergehende gesetzwidrige Handlung, die Sündenhat (peccatum actuale) — und das ist es, was die Theologen mit der Definition voluntaria legis divinae transgressio unter Sünde im eigentlichsten Sinne verstehen —, und sodann der infolge davon in der Seele zurückbleibende und ihr bis zur wiedererfolgten Rechtfertigung anhaftende Zustand der Schuldhaftigkeit und Beslechttheit, die Sündenschuld (reatus culpae, macula animae, peccatum habitualis). Das nun, was von diesen beiden Momenten Gegenstand des sacramentalen Bekenntnisses, oder materia remota ad sacramentum constituendum ist, ist offenbar, wie ja schon aus der üblichen Anklageformel: „Ich gebe mich schuldig, dass ich das und das gethan und so und so oft gethan“ hervorgeht, nicht die Sündenschuld, sondern die Sündenhat (wenngleich die durch die Sündenhat contrahierte Sündenschuld Grund der sacramentalen Anklage bleibt), und das, was hinwiederum von diesen beiden Momenten durch die sacramentale Losprechung getilgt und vernichtet wird oder materia per sacramentum removenda ist, ist nicht die Sündenhat — denn was einmal geschehen, lässt sich in alle Ewigkeit, auch durch Gottes Allmacht, nicht mehr ungeschehen machen —, sondern die Sündenschuld. Es ist somit ein anderes Moment an der Sünde Gegenstand des Bekenntnisses (materia remota), und ein anderes Moment Gegenstand der Tilgung und Vernichtung (materia removenda). Und wenn nun die Sünde gerade nach jener Richtung, nach welcher sie die materia remota des Sacramentes bildet, d. i. ihrer Ursächlichkeit und Actualität nach als Sündenhat (ratione offensae), unteilbar fortbestehen bleibt, ist es einleuchtend, dass sie nach dieser Richtung ihrer Fortexistenz, trotzdem, dass sie nach der andern Richtung bewirkter Zuständlichkeit (ratione offensae permanentis) als reatus culpae und macula animae durch die sacramentale Absolution getilgt und vernichtet worden, immer und immer wieder Gegenstand sacramentaler Anklage werden kann. Es fehlt demnach bei der Beicht bloßer, bereits nachgelassener Sünden keineswegs an der materia remota und folglich auch nicht an der materia proxima, an letzterer umsoweniger, als ja die erlassenen Sünden bei jeder neuen Beicht durch neue actus poenitentis informiert und ad finem absolutionis appliciert werden.

Diese Schlussbemerkung gilt zugleich dem weiteren Einwurfe, dass bei Annahme irgendwelchen Fortbestehens nachgelassene Sünden

<sup>1)</sup> De poenit. p. 2. c. 3. n. 26.

doch wenigstens die nämliche Materie durch Hinzutreten der Form nicht wiederholt zu einem Sacramente werden könne, da jede neue Sacramentenspendung auch immer eine neue Materie heischt. — Jede neue Sacramentenspendung heischt eine neue *materia proxima*, das ist ganz richtig; unrichtig ist es aber, zu sagen, sie heischt auch eine neue *materia remota*. Es unterliegt doch gewiss keinem Zweifel, dass das nämliche Taufwasser, das nämliche Chrism, das nämliche Krankenöl, die Möglichkeit einer jedesmaligen, hinreichenden Application derselben vorausgesetzt, bei mehreren Täuflingen, Firmlingen, Schwerkranken absolut verwendbar sei, und durch wiederholten Hinzutritt der sacramentalen Form wiederholt zum Sacramente der Taufe, der Firmung, der letzten Oelung werden könne. Bei der Ordination findet die nämliche *materia*, sei sie nun in der *impositio manuum*, oder in der *porrectio instrumentorum*, oder in beiden zugleich gelegen, vielfache Anwendung. Auch beim Ehesacramente ist die nämliche *materia remota*, die *corpora contrahentium*, oder vielmehr das *mutuum in corpora dominium in ordine ad usum conjugii* insofern wiederholt applicabel, als seitens des überlebenden Theiles eine zweite und dritte Ehe eingegangen werden kann. Nur bei der heiligsten Eucharistie, wo *confectio* und *dispensatio sacramenti* auseinanderfallen, ist eine zweite Application der *materia remota* nicht möglich, weil durch die *Consecration* eine *Transsubstantiation* derselben bewirkt wird. An der *materia remota* des heiligen Bußsacramentes, an der Sündenthalat, wird durch die sacramentale Absolution nichts geändert, und so kann sie ebenso gut, wie das Wasser bei der Taufe, wie das Chrism bei der Firmung, wie das Krankenöl bei der letzten Oelung wiederholt ad finem sacramenti appliciert werden, und zwar um so öfters, als sie nicht, wie diese Materien, durch wiederholte Anwendung verbraucht werden kann.<sup>1)</sup>

2. Wenn nun schon die Sünde als Sündenthalat vors Gericht gebracht und als solche durch die Losprechung nicht aus der Welt geschafft wird, so ist sie doch schon durch die einmalige gilzte sacramentale Absolution unwiderruflich gerichtet und mit derselben das bußrichterliche Urtheil darüber gefällt und auch vollzogen worden: wie kann dann aber die richterliche Sentenz über dieselbe Sündenthalat nochmals, ja oftmals wiederholt werden, da ja auch hier, wie bei jedem anderen Gerichte, der Rechtsgrundzatz Geltung haben muss: *Sententia semel prolati et executioni mandata non potest super eandem causam juste iterari?* —

Gemäß den Worten des Conc. Trid.<sup>2)</sup> „*Absolutio sacerdotis . . est . . ad instar actus judicialis, quo ab ipso velut a judice sententia pronunciatur*“ ist das heilige Bußgericht zwar allerdings

<sup>1)</sup> Vergleiche den Artikel: „*Die gilztig gebeichteten Sünden als materia sufficiens absolutionis*“ im Münster'schen Pastoralsblatt, Jahrgang 1864, Nr. 4, Seite 41. — <sup>2)</sup> Sess. XIV. cap. 6. de poenit.

ein verum judicium, und die priesterliche Absolution ein verus actus oder eine vera sententia judicialis. Allein das Concil erklärt damit das heilige Bußgericht nicht als ein merum judicium, und die priesterliche Absolution nicht als einen merus actus oder als eine mera sententia judicialis. Geflissentlich gebraucht es darum die Beifügungen „ad instar“ actus judicialis und *velut a judice*. Und das folgt ja auch schon aus der Natur der Sache. Das heilige Bußgericht ist ein Sacrament, die priesterliche Absolution eine sacramentale. Zu einem Sacrament gehört aber naturgemäß Gnade; und sacramentale Absolution besagt naturgemäß Sündenerlass aus Gnade, mit Gnade. Ein gewöhnliches Gericht, ob es nun neben strenger Gerechtigkeit auch Gnade walten lässt oder nicht, ob es mit einem Freispruch oder Schulterspruch endet, bleibt, was es war, Gericht. Das heilige Bußsacrament dagegen kommt als Sacrament nur zustande, sofern die richterliche Sentenz zugleich Begnadigung bewirkt hat oder ein effectiver Freispruch gewesen ist; heißt ja deshalb auch das bußrichterliche Urtheil bezeichnenderweise „Absolutio“, „Losprechung“. Das heilige Bußsacrament schließt seinem Wesen und Begriffe nach ebenso nothwendig Gnade in sich, wie Gericht (et ratione quidem causae in absolutione sacerdotali judicium prius et potius quam gratia; ast ratione effectus gratia prior et potior quam judicium: d. i. der Beichtvater muss zuerst kirchliche Richtergewalt besitzen, um ein rechtskräftiges Urtheil fällen zu können, aber auch zugleich priesterliche Weihegewalt, um mit dem Urtheil Begnadigung von Gott zu bewirken; doch wirkt der Richterspruch, weil ein sacramentaler, zuerst und vornehmlich Gnade und erst durch sie auch Sündennachlass;<sup>1)</sup> ist also tribunal justitiae und tribunal gratiae zugleich. Wenn demnach ein judex forensis nun freilich wohl den einmal in aller Form gefüllten Urtheilspruch, nachdem er, durch den Instanzenzug ratifiziert, irrevocabel geworden, nicht von neuem fällen kann, und jede Wiederholung unwirksam und unnütz wäre: so darf dagegen der sacramentale Richter die gnadenbewirkende Sentenz betreffs derselben Sünden ganz wohl öfters wiederholen, weil der Pönitent dadurch eventuell in immer höherem Maße wirklichen Nachlass, wenigstens rücksichtlich der vielleicht noch nicht gänzlich getilgten zeitlichen Strafen, jedenfalls aber in immer reichlicherem Maße Begnadigung, d. i. immer größere Vermehrung der vorhandenen heiligmachenden Gnade in wirksamster und heilsamster Weise zu erlangen vermag.

3. Dem katholischen Dogma gemäß enthält und wirkt jedes Sacrament die Gnade, die es durch das äußere Zeichen symbolisiert (continet et confert gratiam, quam significat); also muss auch der

<sup>1)</sup> „Quia (scil. sacram. poenit.) judicium est“ sagt Lehmkuhl (Theol.-moral. II. n. 369.), propterea exerceri nequit, nisi a judice: sed quia sacramentum est, propterea nequit administrari, seu cum gratia conjungi, nisi ab eo, qui ex Christi institutione ut minister instrumentalis a Christo ipso assumitur ad gratiam supernaturalem hominibus communicandam.“

sacramentale Richterspruch den Sündennachlass oder die remissio peccatorum, die er ankündigt, wirklich bewirken. Hat nun aber die Absolution die remissio peccatorum einmal bewirkt, dann kann doch die wiederholte Absolution die schon nachgelassenen Sünden nicht noch einmal oder gar mehrmals nachlassen. Demnach trifft dann bei Wiederholung der Absolution durchaus nicht mehr zu: „continet et confert gratiam, quam significat“; vielmehr erscheint die wiederholte Absolution als nuda declaratio, peccata esse remissa; das aber widerstreitet doch ebenso sehr dem Dogma, als es wegen der fictio seu simulatio et frustratio sacramenti und des damit begangenen Sacrilegiums unstatthaft ist. —

Jedes Sacrament enthält und wirkt die Gnade, die es sinnbildet; auch die priesterliche Absolution bewirkt den Sündennachlass (remissio peccatorum), den sie ankündigt. Doch ist dabei nicht zu vergessen, dass das heilige Büßgericht eben auch Sacrament und nicht Gericht allein ist, dass demnach die priesterliche Sentenz einen doppelten Charakter hat, einen sacramentalen und einen jurisdic-tionellen oder richterlichen. Weil Christus der Herr, dem der Vater alles Gericht übergeben, das heilige Sacrament der Buße laut feierlicher Erklärung der Kirche nach Art eines Gerichtes eingesetzt hat und durch seinen Stellvertreter, den Priester, durch Fällung einer richterlichen Sentenz in Vollzug bringen lässt, genügt zum Nachlass der Sünden allerdings nicht schon die potestas ordinis, sondern es wird ratione prius als nothwendige und wesentliche Unterlage und Voraussetzung eine andere Gewalt, nämlich die Richtergewalt, und die Ausübung derselben erfordert. Ratione causae in absolutione judicium prius et potius quam gratia. Allein die concrete Ausführung der Richtergewalt, wodurch die Aussöhnung des Sünder mit Gott, die Vergebung der Sünden, erreicht werden soll, hat wiederum ratione prius zur nothwendigen Voraussetzung und wesentlichen Unterlage die potestas ordinis oder die sacramentale Gewalt, weil ja in der gegenwärtigen Heilsordnung von Sündenvergebung ohne Eingießung der heiligmachenden Gnade nicht die Rede sein kann. Ratione effectus in absolutione gratia prior et potior, quam judicium.<sup>1)</sup> Sonach ist klar und evident: Die priesterliche Absolution bewirkt den effectus judicialis durch den effectus sacramentalis, also die remissio peccatorum durch die collatio gratiae sanctificantis. Die Absolutionsformel: Ego te absolvo a peccatis tuis etc. hat folglich ganz naturgemäß immer und jedesmal nur den Sinn und kann auch nur den Sinn haben: Ego tibi confero gratiam sanctificantem de se remissivam (seu deletivam) peccati (vel ordinatam ad peccati remissionem), simulque per eam peccata,

<sup>1)</sup> Siehe Suarez, De poenit. disp. 16. s. 3. n. 27.; Artikel von Lehmkühl „Kirchliche Jurisdiction und das Supplieren derselben“ in der Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. Sechster Jahrgang. 1882. Viertes Heft Seite 661.

quae (scil. remittenda seu delenda) habes, remitto seu deleo.<sup>1)</sup> Wird also über bereits erlassene Sünden von neuem die Absolution gespendet, so wird auch da nichts anderes angekündigt und verifiziert, als was auch sonst durch die Absolution angekündigt und verifiziert wird: confertur revera gratia de re remissiva seu deletiva peccati. Dass das Sacrament in diesem Falle per accidens keine Sünden tilgt, weil die verliehene Gnade eben keine zu tilgen vorfindet, thut demnach der Wirksamkeit des Sacramentes und folglich auch der Natur der bewirkten Gnade keinen Eintrag; diese ist und bleibt, was sie auch sonst immer ist: gratia sanctificans de se remissiva peccati, und würde, wenn Sünden vorhanden wären, auch in Wirklichkeit dieselben tilgen. „Sufficit“, sagt der hl. Alphons<sup>2)</sup>, „ut sacramentum habeat effectum in actu primo, quod praebeat gratiam deletivam peccati, quamvis per accidens in actu secundo peccatum non delet. Der ganze Unterschied ist nur der, dass die sacramentale Bußgnade da, wo sie den geistlichen Tod vorfindet, nach Beseitigung der Todesursache überhaupt erst wieder neues, übernatürliches Leben in der Seele hervorbringt, und deshalb gratia prima heißt; hingegen da, wo sie das übernatürliche Leben der Seele vorfindet, dasselbe durch neuen Zuwachs mehrt und kräftigt, und darum gratia secunda heißt. Ihrer Natur und Wesenheit nach ist sie in beiden Fällen eine und dieselbe Gnade.<sup>3)</sup>

Und so ist die Absolution über bereits nachgelassene Sünden, und mag sie noch so oft wiederholt werden, weder eine nuda declaratio remissionis jam obtentae, noch auch eine simulatio und frustratio sacramenti, sondern jedesmal eine wirksame Sentenz durch Verleihung einer neuen gratia remissiva peccati, quae, cum maculam in anima non invenerit delendam, non quidem ex injusto facit justum, attamen ex justo magis justum, amplius lavans eum ab iniquitate sua, aucta nimurum ejus munditie.<sup>4)</sup> Ähnlich verhält sich ja auch die Sache in dem Falle, wo jemand außer dem heiligen Bußsacramente durch Erweckung vollkommener Reue cum voto sacramenti die remissio peccatorum mortalium mit der gratia prima erlangt hat. Er ist deshalb durchaus nicht der Pflicht enthoben, das heilige Bußsacrament wirklich zu empfangen, sondern bleibt Kraft des votum sacramenti (quum reconciliatio contritioni

<sup>1)</sup> „Quamvis verbum ‚absolvo‘, sagt Suarez, (l. c. disp. 19. s. 2. n. 19) „solum videatur significare vinculi solutionem, tamen quia non dissolvitur, nisi per informationem gratiae, ideo juxta subjectam materiam, ex vi ejusdem verbi significatur gratiae infusio ordinata ad peccati remissionem.“ — <sup>2)</sup> VI. 427.

— <sup>3)</sup> „De ratione sacramenti per se remissivi peccatorum et collativi gratiae non est,“ sagt Sporer (Theol. sacram. p. 3. c. 1. n. 49.) „quod actu semper remittat peccata, sed quod per se conferat gratiam sanctificantem, quae ex natura sua est remissiva peccati, si adesset, ut gratia prima; etsi per accidens subiecto jam sanctificato non remittat peccatum, nec habeat tunc rationem primae gratiae, sed secundae, seu augmenti prioris gratiae jam receptae.“ —

<sup>4)</sup> Siehe Hurter, Comp. t. 3. ed. 2. 1879 p. 352.

sine hoc voto, quod in illa includitur, non sit adscribenda<sup>1)</sup> zum wirklichen Empfange desselben verpflichtet; er geht aber auch nicht leer dabei aus, sondern erhält durch die Absolution zu der vorerlangten gratia prima die gratia secunda. Ja unter gewissen Umständen, wie z. B. für den würdigen Empfang des heiligsten Altarssacramentes schreibt die Kirche jenen, welche das Bewusstsein einer schweren Sünde drückt, und mögen sie, eine vollkommene Reue erweckt zu haben, sich noch so sehr überzeugt halten, die vorgängige, sacramentale Beicht, da wo ein Beichtvater zu haben ist, ausdrücklich gradezu als strenge Gewissenspflicht vor; „statuit et declarat ipsa sancta Synodus“, so erklärt das Concil. Trid.<sup>2)</sup>, „illis, quos conscientia peccati mortalis gravat, quantumcunque etiam se contritos existiment, habita copia confessoris, necessario scil. communioni praemittendam esse confessionem sacramentalem.“ Die Kirche schreibt ferner den jährlichen Empfang des heiligen Bußsacramentes allen Gläubigen ohne Unterschied, also auch denjenigen streng vor, welche das Jahr über keine Todsünde, sondern nur lässliche Sünden begangen und daher die gratia prima bewahrt haben. Die Kirche empfiehlt endlich auch die Beicht bloßer, lässlicher Sünden, und gibt jenen, welche nach höherer Vollkommenheit streben, als bestes Mittel hiezu an die Hand die häufige Beicht, bei welcher doch sicher vorauszusehen ist, dass zumeist nur lässliche Sünden der Schlüsselgewalt unterworfen werden. Das alles aber würde nicht zulässig sein, wenn das heilige Bußsacrament immer nur durch wirkliche remissio culpae lethalis unter Verleihung der gratia prima zustande käme. Das heilige Bußsacrament ist eben, wenn es gleich, wie die heilige Taufe, zunächst zur Behebung des geistlichen Todes eingesetzt, also ein Sacrament der Todten ist, nicht notwendig immer und jedesmal ein solches, sondern kann per accidens auch ein Sacrament der Lebendigen cum augmento gratiae sein, und ist es auch in der That sehr oft. Es wäre ja auch der Empfang des heiligen Bußsacramentes, wo nicht ganz unmöglich gemacht, so doch wenigstens sehr erschwert, wenn es nur als Sacrament der Todten empfangen werden könnte. Denn ein jeder, der schwere Sünden auf dem Herzen hat, würde dann dem heiligen Bußgerichte zu nahen sich gewiss mit Recht scheuen, weil die stille Anklage vor dem Beichtvater einer lauten Selbstanklage und einem diffamierenden und ärgerniserregenden Selbstverrath vor der Öffentlichkeit gleichkäme.

Leitmeriz.

Professor Dr. Josef Eifelt.

**VIII. (Theabschließung ohne vorausgehende Beicht.)**  
Camilla, die nunmehrige Besitzerin eines tief verschuldeten Gutes, will einen reichen Cavalier heiraten, der aber vor dem Theabschluss,

<sup>1)</sup> Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 4. de poenit. — <sup>2)</sup> Sess. XIII. can. 11. de Euchar.